

Der Betrieb einer Stromtankstelle

1. Grundsätzliches

Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung auf dem Mobilitätsmarkt gewinnt der Verkauf von Strom als Betriebsstoff zunehmend an wirtschaftlicher Bedeutung.

Stromtankstellen sind allerdings nicht als „Elektrizitätsunternehmen“ im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWOG) anzusehen:

Für den Verkauf von elektrischer Energie im Wege einer Stromtankstelle und die dafür erforderliche Errichtung einer Stromtankstelle sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO 1994) anzuwenden.

Unerheblich ist laut VwGH dabei, ob es sich bei der verkauften Elektrizität um selbst erzeugte oder um von einem anderen Erzeuger gekaufte Elektrizität handelt.

2. Gewerbeberechtigung

Der Betrieb einer Stromtankstelle setzt grundsätzlich die Anmeldung der Gewerbeberechtigung „Betrieb einer Tankstelle“ voraus.

Dieses freie Gewerbe umfasst die gewerbliche Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge im Betrieb von Zapfsäulen.

Auch elektrischer Strom stellt, wie die auf Mineralölbasis hergestellten Kraftstoffe und (Erd-)Gas, einen Betriebsstoff dar. Die Stromabgabestelle im Bereich einer Tankstelle stellt den „Betrieb einer Zapfstelle“ dar.

3. Nebenrechte

Die in § 32 Gewerbeordnung (GewO) geregelten Nebenrechte räumen allen Gewerbetreibenden das Recht ein, in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe (ohne entsprechende bzw. weitere Gewerbeberechtigung) zu erbringen.

Konkret dürfen gem. § 32 Abs. 1a ergänzende Leistungen aus anderen (reglementierten und freien) Gewerben im Umfang bis zu 30 % des Jahresumsatzes erbracht werden, wobei ergänzende Leistungen aus reglementierten Gewerben nur im Rahmen eines bestehenden Auftrags durchgeführt werden und nur bis zu 15 % der eigenen Leistung ausmachen dürfen.

Voraussetzung dafür ist, dass diese Leistungen die eigenen Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen.

Zu beachten ist weiters, dass bei der Ausübung der Nebenrechte gem. § 32 Abs. 1a der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes jedenfalls erhalten bleiben muss.

Zudem müssen sich die Gewerbetreibenden bei der Ausübung der Nebenrechte - soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist - entsprechend ausgebildeten und erfahrener Fachkräfte bedienen.

Über die Nebenrechte des § 32 GewO hinaus gibt es für bestimmte Branchen noch spezielle Nebenrechte, wie etwa die Nebenrechte des § 157 GewO für Tankstellen.

- **Die speziellen Nebenrechte des § 157 GewO**

§ 157 Gewerbeordnung 1994 regelt die speziellen Nebenrechte des Tankstellengewerbes. Diese ermächtigen - ohne zusätzlich vorliegende Handelsgewerbeberechtigung - unter anderem zum Verkauf eines in § 157 Abs.1 definierten Warensortiments.

Durch eine Ausnahme vom Öffnungszeitgesetz dürfen die von § 157 GewO erfassten Produkte rund um die Uhr vertrieben werden.

Auch der Betreiber einer Stromtankstelle verfügt als Tankstellenbetreiber über die Verkaufsrechte nach § 157 GewO und kann die von § 157 GewO erfassten Waren ebenso rund um die Uhr verkaufen.

Achtung:

Voraussetzung für die Ausübung dieses speziellen Verkaufsrechts ist jedoch in jedem Fall, dass der **Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben muss** und das in § 157 GewO definierte Warensortiment nur auf einer für den Verkauf gewidmeten **Fläche von maximal 80 Quadratmeter** angeboten werden darf.

Es dürfen auch **keine Räumlichkeiten** verwendet werden, **welche ausschließlich dem Kleinverkauf von Waren** gemäß § 157 Abs. 1 Z 2 GewO dienen (Ausnahme: Heizöl!)

Tankstellen

§ 157.

(1) Gewerbetreibende, die Betriebsstoffe an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen abgeben, sind unbeschadet des § 32 zu folgenden Tätigkeiten berechtigt:

1. *Verrichtung der beim Betrieb von Zapfstellen üblichen Tätigkeiten für Kraftfahrer (zB Abschmieren, Ölwechsel, Batteriepflege, Nachfüllen von Luft, Waschen des Kraftfahrzeuges),*
2. *den Verkauf folgender Waren während der Betriebszeiten der Tankstelle:*
 - a) *Heizöl, Grillkohle, Grillkohleanzünder, Kraftfahrzeugersatzteile und Kraftfahrzeugzubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die*
 - b) *Verkehrssicherheit notwendig sind, Kraftfahrzeugpflegemittel, Verbandzeug in Behältern im Sinne des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267 in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. Nr. 615/1977](#),*
 - c) *Waren des üblichen Reisebedarfes (zB Straßenkarten, Fotoverbrauchsmaterial, Toiletteartikel, Ansichtskarten, Reiseandenken),*
 - d) *vorverpackt gelieferte Lebensmittel (§ 2 LMG) sowie Futtermittel für Heimtiere, löslicher Kaffee, alkoholfreie Getränke und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen. Soweit es sich um Getränke handelt, dürfen diese nur in Kleinmengen abgegeben werden.*

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muss der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben und es dürfen, soweit es sich nicht um die Ausübung des Kleinhandels mit Heizöl handelt, keine Räumlichkeiten verwendet werden, welche ausschließlich dem Kleinverkauf von Waren gemäß Abs. 1 Z 2 dienen. Die dem Verkauf von Waren gemäß Abs. 1 Z 2 gewidmete Fläche darf 80 Quadratmeter nicht übersteigen. Die Aufnahme von zusätzlichen Arbeitnehmern für den Warenverkauf kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden.

Stellt ein Stromtankstellenbetreiber zusätzlich zu einer Automatentankstelle einen **Shop-Container** auf, so gilt zu beachten:

- § 157 Abs. 2 GewO regelt, dass der Verkauf des in § 157 Abs. 1 GewO definierten Warensortiments nicht in einer ausschließlich für den Warenverkauf dienenden Räumlichkeit erfolgen darf.
Wird die Stromtankstelle als unbemannte Tankstelle geführt und erfolgt die Bezahlung des Ladevorgangs durch den Kunden direkt an der „Zapfsäule“, so ist für den **Shop-Container zusätzlich eine Handelsgewerbeberechtigung** anzumelden, sofern die Waren im Shop-Container separat erworben und bezahlt werden.
Gleiches gilt, wenn über das in § 157 Abs. 1 GewO definierte Warensortiment hinausgehend Waren verkauft werden.

Achtung:

Beim Betreiben des **Shop-Containers im Rahmen einer Handelsgewerbeberechtigung** kommt das **Öffnungszeitengesetz** zur Anwendung.

Für Tankstellen gibt es für den Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge, sowie für den Kleinverkauf von in § 157 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 angeführten Waren nach Maßgabe des § 157 Abs. 2 GewO im **Öffnungszeitengesetz** eine Ausnahme (vgl. dazu § 2 Z 3 ÖZG).
Die von §157 GewO erfassten Waren dürfen dementsprechend rund um die Uhr vertrieben werden.

Shop-Container, durch die **bäuerliche Direktvermarktung** betrieben wird, benötigen **keine Handelsgewerbeberechtigung und unterliegen nicht dem Öffnungszeitengesetz**, da jeder Land- und Forstwirt berechtigt ist, seine selbst erzeugten Urprodukte und be- und verarbeiteten Produkte zu verkaufen.

Allerdings dürfen auch nur diese Produkte verkauft werden!

- **Der Verkauf von Waren im Shop-Container stellt keine Automatenverkauf dar!**
Ein Automat wird als eine „technische Vorrichtung“ umschrieben, die Waren nach Knopfdruck, Münzeinwurf oder ähnlichen Handlungen des Kunden zur Entnahme freigibt.
Beim Verkauf im Shop-Container betritt der Kunde die dem Warenverkauf gewidmete Fläche und entnimmt die Ware selbst, prüft sie eventuell und bezahlt sie.
Ein Automat unterliegt gemäß § 2 Öffnungszeitengesetz keinen gesetzlichen Öffnungszeiten und kann rund um die Uhr betrieben werden.

- **Betrieb einer Stromtankstelle im Nebenrecht**

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 32 GewO, insbesondere unter Einhaltung der Grenze im Umfang von max. 30 % des Gesamtumsatzes des Wirtschaftsjahres, kann eine Stromtankstelle zulässigerweise auch im Nebenrecht betrieben werden.

Es muss sich aber jedenfalls um eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung der eigenen Leistung handeln. Weiters darf sich der wirtschaftliche Schwerpunkt der hauptberuflich ausgeübten Tätigkeit durch die Ausübung des Nebenrechts nicht verschieben und es darf dadurch auch nicht die Eigenart des Betriebes verändert werden!

Beispiele:

Betrieb einer Stromtankstelle im Nebenrecht durch eine Garagenunternehmung, einen Handelsbetrieb, eine KFZ-Werkstatt, einen Autohändler, einen Gastronomiebetrieb.

Achtung:

Eine KFZ-Werkstatt beispielsweise, die im Nebenrecht eine Stromtankstelle betreibt, muss auch als KFZ-Werkstatt wahrgenommen werden!

Werden die Vorgaben des § 32 GewO (insbesondere die Einhaltung der Grenze im Umfang von max. 30 % des Gesamtumsatzes des Wirtschaftsjahres) nicht eingehalten, muss die Gewerbeberechtigung „Betrieb einer Tankstelle“ angemeldet werden.